

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 24. Jänner 1991

3. Stück

3. Verordnung: Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.
 4. Verordnung: Richtsätze für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen; Festsetzung.

3.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1990, mit der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche erlassen werden

Auf Grund des § 28 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. April 1990, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 — WrJWG 1990), LGBl. für Wien Nr. 36, wird verordnet:

Abschnitt I

Anwendungsgebiet

Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

§ 1. (1) Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind sozialpädagogische Einrichtungen, die ganzjährig betrieben werden, zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung im Sinne des § 34 des Gesetzes vom 27. April 1990, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 — WrJWG 1990), LGBl. für Wien Nr. 36, bestimmt sind und für diese Aufgabe geeignete Rahmenbedingungen aufweisen, wie regelmäßig beschäftigte Fachkräfte und besonders für diesen Zweck vorgesehene Wohn- und Aufenthaltsräume.

(2) Heime und sonstige Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet und betrieben werden.

Abschnitt II

Vorschriften für Heime und sonstige Einrichtungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 2. Eine sozialpädagogische Einrichtung muß die personellen, organisatorischen, räumlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Be-

treuung der Minderjährigen sowie die Kontinuität im Betreuungsangebot sicherstellen.

Lage

§ 3. Die Auswahl des Standortes hat unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der sozialpädagogischen Einrichtung zu erfolgen. Die sozialpädagogische Einrichtung darf nicht der Einwirkung von Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder anderer Immissionen ausgesetzt sein, die geeignet sind, eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder eine unzumutbare Belästigung zu bewirken.

Raumanordnung und Ausstattungsbedarf

§ 4. (1) Die Raumanordnung einer sozialpädagogischen Einrichtung muß deren Zweck entsprechen.

(2) Jeder Gruppe muß ein in sich abgeschlossener Wohnbereich zur Verfügung stehen. Bei Einrichtung der Wohneinheiten ist auf ausreichende Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung und die Wahrung des persönlichen Bereiches der Minderjährigen Rücksicht zu nehmen. In einem Schlafräum dürfen höchstens vier Minderjährige untergebracht werden. Für jede Schlafstelle muß eine Fußbodenfläche von mindestens vier Quadratmetern und ein Luftraum von mindestens zehn Kubikmetern zur Verfügung stehen.

(3) Jeder Gruppe müssen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen: ein Wohnraum, erforderliche Schlafräume, eine Küche, ein Erzieherzimmer, ein Badezimmer, bei koedukativen Gruppen zwei Badezimmer mit insgesamt zwei Duschen, vier Waschbecken, ein WC für jeweils fünf Minderjährige.

(4) Einer Gruppe von Minderjährigen im Alter bis zu drei Jahren müssen Schlafräume sowie ein Wohnraum mit Pflegebereich in altersangepaßter Ausstattung zur Verfügung stehen. Die Fußböden müssen wärmeisolierend, fugenlos und rutschfest hergestellt sein. Der Pflegebereich muß über eine ausreichende Anzahl von Wickeltischen, Säuglingsbadewannen, Topfspülen sowie Ausguß- und Handwaschbecken verfügen.

(5) Zusätzlich sind für die sozialpädagogische Einrichtung je nach Größe und Bedarf folgende Räume vorzusehen: Wirtschafts- und Nebenräume, Räume für die Leitung und die Verwaltung, ein Besprechungszimmer für die Mitarbeiter, ein Werkraum, Abstellräume für Fahrräder sowie für Spiel- und Sportgeräte.

Unfallverhütung und Brandschutz

§ 5. (1) Die Ausstattung einer sozialpädagogischen Einrichtung muß so beschaffen sein, daß Unfälle und Verletzungen nach Möglichkeit vermieden werden. Der Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung ist zu einer diesbezüglichen laufenden Überwachung der gesamten Einrichtung verpflichtet. Schäden, die zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit führen könnten, sind unverzüglich zu beheben.

(2) Der Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung hat alle Vorkehrungen zu treffen, daß diese bei Brandgefahr in kürzester Zeit geräumt werden kann. Es ist eine Brandschutzordnung mit einem zweckmäßigen Räumungsplan aufzustellen. Das in der sozialpädagogischen Einrichtung beschäftigte Personal sowie die Minderjährigen, entsprechend ihrer Altersstufe, sind mit der Brandschutzordnung und insbesondere mit dem Räumungsplan vertraut zu machen. Die Räumung ist jährlich mehrmals probeweise durchzuführen.

(3) In jedem Gebäudegeschoß ist eine entsprechende Anzahl von geeigneten Feuerlöschgeräten anzubringen und in stets gebrauchsfertigem Zustand zu erhalten.

(4) Der Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung hat einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser hat einen Ausbildungskurs für vorbeugenden Brandschutz zu absolvieren.

(5) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen so beschaffen sein, daß sie weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden noch eine Brandgefahr darstellen.

(6) Falls erforderlich, sind Maßnahmen zu setzen, die der Brandabschnittsbildung und der Sicherung der Fluchtwege dienen.

Hygiene und Gesundheitsvorsorge

§ 6. (1) Die ärztliche Versorgung der Minderjährigen ist sicherzustellen; bei Aufnahme und Entlassung ist jedenfalls eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Minderjährige im Alter bis zu drei Jahren sind mindestens einmal vierteljährlich von einem Facharzt für Kinderheilkunde zu untersuchen. Minderjährige im Alter zwischen drei und sechs Jahren sind mindestens einmal halbjährlich ärztlich zu untersuchen.

(2) Minderjährige im Alter bis zu drei Jahren sind mindestens einmal monatlich zu wägen und zu messen.

(3) Über die ärztlichen Untersuchungen und Anordnungen sowie die Ergebnisse der Feststellung von Gewicht und Größe der Minderjährigen sind laufend Aufzeichnungen zu führen.

(4) Für die vorübergehende Unterbringung erkrankter Minderjähriger ist bei Bedarf ein entsprechender Raum vorzusehen. Minderjährige, die an anzeige- und absonderungspflichtigen Infektionskrankheiten leiden, sind in einer entsprechenden Krankenanstalt unterzubringen.

(5) Medikamente sind versperrt aufzubewahren und nach dem Ablaufdatum zu entsorgen.

(6) Das für die Betreuung der Minderjährigen eingesetzte Personal muß in Erster Hilfe ausgebildet sein. Verbandskästen sind in entsprechender Anzahl und Ausstattung bereitzuhalten.

(7) Die für die Verarbeitung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln vorgesehenen Räumlichkeiten müssen auf eine Höhe von mindestens 1,60 m mit einem waschbaren Wandbelag versehen sein, die Fußböden müssen fugenlos hergestellt sein.

Fachkräfte

§ 7. (1) Für die Leitung der sozialpädagogischen Einrichtung sowie für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen muß eine entsprechende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung stehen.

(2) Das für die Betreuung der Minderjährigen eingesetzte Personal muß fachlich entsprechend ausgebildet und unbescholten sein und darf keine physischen oder psychischen Mängel aufweisen, durch die die Minderjährigen in ihrer körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung beeinträchtigt werden könnten.

(3) Als Erzieher dürfen nur Absolventen einer Bildungsanstalt für Erzieher (Institut für Heimerziehung), einer Kinderpflegeschule oder Absolventen des Erzieherfachkurses der Stadt Wien verwendet werden. Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für einen Zeitraum von fünf Jahren als Erzieher verwendet werden, sofern sie sich einer diesbezüglichen berufsbegleitenden Ausbildung unterziehen.

(4) Für zusätzliche Aufgaben dürfen weitere Fachkräfte eingesetzt werden (zB Säuglingsschwester, Diplomkrankenschwestern, Logopäden, Heilgymnasten, Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Lehrwerkstättenmeister, Sporterzieher, Psychologen, Lehrer, Psychotherapeuten und Beschäftigungstherapeuten).

(5) Die mit leitenden Aufgaben im pädagogischen Bereich betrauten Personen müssen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erfüllen, mehrere Jahre in verschiedenen praktischen Arbeitsfeldern der Heim-erziehung tätig gewesen sein und persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweisen.

(6) Für das pädagogische Personal sind mindestens zweimal im Monat Teambesprechungen abzuhalten. Diesen Mitarbeitern ist Gruppensupervision und berufliche Fortbildung anzubieten.

Pädagogische Grundlagen

§ 8. (1) Die Konzeption von sozialpädagogischen Einrichtungen ist auf bestmögliche Integration und Sozialisation der Minderjährigen auszurichten. Der Erziehungsgrundsatz muß alle Bemühungen und Förderungen enthalten, welche die Minderjährigen im Streben nach Selbständigkeit unterstützen. Gewaltfreie Erziehung soll die Bereitschaft und die Fähigkeit der Minderjährigen zur friedlichen Konfliktaustragung fördern.

(2) Eine Gruppe darf höchstens zehn Minderjährige umfassen. Befindet sich in der Gruppe ein Kind im Alter bis zu einem Jahr, darf die Gruppe höchstens sechs Minderjährige, bei einem Kind im Alter von ein bis drei Jahren höchstens acht Minderjährige umfassen.

(3) Der Träger der sozialpädagogischen Einrichtung hat seine Tätigkeit auf Grund eines nach anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellten sozialpädagogischen Konzeptes auszurichten und dieses den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen laufend anzupassen.

Abschnitt III

Verfahren

Bewilligung

§ 9. (1) Der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung ist vom Träger dieser Einrichtung bei der Landesregierung einzubringen.

(2) Der Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung kann eine juristische oder physische Person sein. Die Gesellschafter und vertretungsbefugten Organe juristischer Personen dürfen keine einschlägigen Vorstrafen aufweisen. Soll die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung einer physischen Person erteilt werden, so muß diese eigenberechtigt sein und darf keine einschlägigen Vorstrafen aufweisen.

(3) Der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung hat folgendes zu enthalten

1. ein sozialpädagogisches Konzept,
2. einen Nachweis über die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung der Minderjährigen,
3. Angaben über die fachliche Eignung des zu verwendenden Personals,
4. eine Beschreibung der Liegenschaft hinsichtlich Lage und Ausmaß,
5. Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an der in Betracht kommenden Liegenschaft,
6. eine Betriebsbeschreibung inklusive Lageplan und mit der baubehördlichen Bewilligung übereinstimmende Baupläne.

(4) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Ortsaugenschein abzuhalten.

(5) Die Landesregierung kann von der Einhaltung einzelner Bestimmungen des Abschnittes II Nachsicht erteilen, wenn sich dies im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles als unumgänglich notwendig erweist und das Wohl der Minderjährigen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Meldepflicht

§ 10. Der Träger der sozialpädagogischen Einrichtung hat der Landesregierung folgende Umstände unverzüglich schriftlich zu melden

1. jede Änderung der sozialpädagogischen Einrichtung, wenn dadurch eine Änderung des der seinerzeitigen Bewilligung zugrunde gelegten Zustandes bewirkt wird,
2. jeden Wechsel in der Person des verantwortlichen Leiters der sozialpädagogischen Einrichtung,
3. jede auch vorübergehende Schließung der sozialpädagogischen Einrichtung.

Aufsicht und Widerruf der Bewilligung

§ 11. Sozialpädagogische Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, zu überprüfen, ob die sozialpädagogischen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese zu widerrufen.

Abschnitt IV

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1991 in Kraft.

(2) Die auf Grund der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. Oktober 1956, LGBI. für Wien Nr. 27, mit der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Pflegekinderheimen und von Fürsorgeerziehungsheimen und für die Anerkennung von Heimen der freien Jugendwohlfahrtspflege als Fürsorgeerziehungsheime erlassen werden, erteilten Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 27. April 1990, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 — WrJWG 1990), LGBI. für Wien Nr. 36, am 1. Juli 1990 in einer sozialpädagogischen Einrichtung in Verwendung standen, dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 7 weiterbeschäftigt werden.

Der Landeshauptmann:

Zilk

4.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1990, mit der die Richtsätze für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen festgesetzt werden

Auf Grund des § 27 Abs. 5 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, LGBI. für Wien Nr. 36, wird verordnet:

Richtsätze für Pflegegeld

§ 1. (1) Die Richtsätze für Pflegegeld werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt

1. für ein Wiener Pflegekind in Einzelpflege (1—3 Kinder) 3 700 S
2. für ein Wiener Pflegekind in Pflegegroßfamilien (4—10 Kinder) in Wien und in den anderen Bundesländern 4 100 S
3. für ein Wiener Pflegekind, das sich außerhalb des Wohnortes in Ausbildung befindet, an Wochenenden jedoch von den Pflegeeltern (Pflegepersonen) betreut wird, 25% des Richtsatzes gemäß Z 1.

(2) Pflegeeltern (Pflegepersonen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Wiens haben, ist für ein Wiener Pflegekind, unbeschadet des Richtsatzes gemäß Abs. 1 Z 1, Pflegegeld nach den im jeweiligen Bundesland geltenden Richtsätzen zu gewähren.

(3) Eigene Einkommen der Pflegekinder sind, mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuwendungen (zB Stipendien) und Lehrlingsentschädigungen, auf das Pflegegeld anzurechnen.

(4) Pflegeeltern (Pflegepersonen) kann zur Vermeidung von Härten bei Absinken der Anzahl der Pflegekinder unter vier Kinder das für Pflegegroßfamilien vorgesehene Pflegegeld weitergewährt werden.

(5) Für Pflegekinder, die in stationäre Spitalspflege aufgenommen werden, ist das Pflegegeld bis zu einem Monat weiterzugewähren. Bei längerem Aufenthalt ist Pflegegeld weiterzugewähren, sofern die Pflegeeltern (Pflegepersonen) regelmäßige Kontakte zum Kind pflegen und eine Rückkehr in die Pflegefamilie vorgesehen ist.

Zuschläge zum monatlichen Pflegegeld

§ 2. (1) Pflegeeltern (Pflegepersonen) ist für die kurzfristige, längstens sechs Monate dauernde Übernahme eines Pflegekindes ein Zuschlag von 30% des monatlich zur Auszahlung gelangenden Pflegegeldes zu gewähren.

(2) Pflegeeltern (Pflegepersonen) kann für ein körper-, sinnesbehindertes oder sonst besonderer Betreuung bedürftiges Pflegekind in besonders gelagerten Einzelfällen ein Zuschlag bis zu 50% des monatlich zur Auszahlung gelangenden Pflegegeldes gewährt werden.

Zusätzliches Pflegegeld

§ 3. (1) Pflegeeltern (Pflegepersonen) ist im Mai und im November eines jeden Jahres für jedes Pflegekind zusätzliches Pflegegeld in der Höhe des monatlich zur Auszahlung gelangenden Pflegegeldes zu gewähren.

(2) Der Anspruch auf das volle zusätzliche Pflegegeld besteht auch dann, wenn für den Monat Mai oder November das Pflegegeld nur zum Teil ausbezahlt ist.

(3) Bei kurzfristiger Unterbringung eines Pflegekindes (§ 2 Abs. 1) ist das zusätzliche Pflegegeld monatlich anteilmäßig auszuzahlen.

Ausstattungsbeitrag

§ 4. Pflegeeltern (Pflegepersonen) ist anlässlich der erstmaligen Übernahme eines Pflegekindes ein einmaliger Ausstattungsbeitrag von 2 300 S zu gewähren.

Bekleidungsbeitrag

§ 5. (1) Pflegeeltern (Pflegepersonen) ist für jedes Pflegekind zusätzlich zum Pflegegeld jeweils am 1. März und 1. September eines jeden Jahres ein Bekleidungsbeitrag von 3 700 S zu gewähren.

(2) Bei kurzfristiger Unterbringung eines Pflegekindes (§ 2 Abs. 1) ist der Bekleidungsbeitrag monatlich anteilmäßig auszuführen.

(3) Für die Betreuung eines Wiener Pflegekindes gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 beträgt der Bekleidungsbeitrag 25% des in Abs. 1 angeführten Richtsatzes.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk